

## **Protokoll der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Much am 20.05.2026**

**im Hotel Fit , Berghausen 30, 53804 Much**

**Beginn: 19.10 Uhr**

**Ende: 21.30 Uhr**

**Stimmberechtigte Mitglieder: 42**

### **TOP 1 – Begrüßung**

Der Vorsitzende der FBG Much Herr Norbert Büscher eröffnet die Mitgliederversammlung der FBG Much und begrüßt die anwesenden FBG-Mitglieder/innen. Er begrüßt insbesondere die Herren Friedrich Reichert und Michael Fobbe ( beide Landesbetrieb Wald und Holz ) sowie den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Much Herrn Josef Diez und Frau Heike Abraham ( Geschäftsführerin der FBG Much ).

### **TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung satzungsgemäß und fristgerecht über das amtliche Mitteilungsblatt, per Mail, sofern die Mailadresse vorlag, und über die Homepage der der FBG Much erfolgte. Somit ist die Versammlung beschlussfähig. Dem wird aus der Versammlung nicht widersprochen.

### **TOP 3 – Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025 (Anlage 1)**

Der Vorsitzende, Herr Büscher, informiert über den Aufwand in der Geschäftsstelle ( 256 Kontobewegungen / davon 140 Eingangsbuchungen über insgesamt 150.810,46 € und 116 Ausgangsbuchungen über insgesamt 158.408,44 € ).

Im Jahr 2025 wurden 24 Holzverkäufe durchgeführt ( Erlös: 83.715,09 € / davon 80.477,31 € Auszahlung an die Mitglieder und FBG-Anteil 2.977,10 € ).

Die finanzielle Förderung der Geschäftsstelle durch das Land NRW betrug 4.202,90 € ( 3,50 € pro Hektar Betriebsfläche ).

Im Jahr 2025 schloss die FBG Much einen neuen Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ab.

Die direkte Förderung der FBG Much durch das Land NRW betrug im Jahr 2025 22.010,84 € ( davon 10.000,00 € vorzeitiger Mittelabruf sowie Rückzahlung Schlussabrechnung für 2023 in Höhe von 8.836,59 € ).

Die Beförsterungskosten des Forstamtes betragen 20.878,18 € . Die Forstliche Förderung belief sich auf 2.000,00 € anteilig an 1 Waldbesitzer.

Um die Liquidität der FBG Much auch künftig zu erhalten, ist nach den Ausführungen des Vorsitzenden eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2026 erforderlich. Dies ist Gegenstand der Tagesordnung unter TOP 8.

Aktuell sind 528 Mitglieder in der FBG Much mit einer Gesamtfläche von 1.216 Hektar Wald organisiert. Im Jahr 2025 gab es 8 Abgänge und 8 Zugänge.

Die FBG Much führte im Herbst 2025 für die Mitglieder die Pflanzenbeschaffung und

Pflanzenausgabe durch. Ferner hat die FBG Schutzmaterialien ( Wuchshüllen und Stäbe ) gekauft und gibt diese zum Einkaufspreis an Mitglieder ab.

In 2025 wurde ein Motorsägenkurs durchgeführt.

Die Website der FBG Much wird regelmäßig aktualisiert.

Am 12.09.2025 fand die eintägige Lehrfahrt der FBG nach Lichtenau statt. Dort wurden die Deutschen Waldtage der DLG ( Informations- bzw. Messeveranstaltung für Waldbesitzer und Forstunternehmer ) besucht.

Der Vorsitzende erläutert die zukünftigen Herausforderungen für die Waldbesitzer/innen: da in den vergangenen Jahren der Großteil kranker und geschädigter Bäume bereits gefällt wurden, sinkt aktuell der Holzeinschlag drastisch. Deshalb sollen jetzt vorrangig die Laubholzbestände überprüft werden, ob dort Bäume entnommen werden können.

Auch 2026 ist eine Forstliche Förderung für Wiederbewaldung, Waldumbau, Jungbestandspflege möglich. Es sind 15 Mio. € aus Landes- und Bundesmitteln vorgesehen; dies steht jedoch noch unter dem Vorbehalt, dass der Bundeshaushalt genehmigt wird.

Die Waldbesitzer/innen können eigene Anträge ( auch digital möglich ) stellen. Die Bagatellgrenze von 2.500,00 € für private Antragssteller ist hierbei zu beachten. Alternativ sind Sammelanträge über die FBG Much möglich. Die FBG Much bietet hierfür Unterstützung durch den Revierförster Michael Fobbe oder die Geschäftsführerin Frau Abraham an.

Zum Schluss seines Vorstandsberichtes würdigt der Vorsitzende in seinem Nachruf den am 11.02.2026 verstorbenen langjährigen Vorsitzenden der FBG Much Herrn Werner Schönenbrücher.

#### **TOP 4 – Jahresabschluss 2025 – Bericht Steuerbüro PARTA**

In Abwesenheit von Frau Holtwick von der Steuerberatungsgesellschaft PARTA erläutert der Vorsitzende im Detail die finanziellen Zu- und Abflüsse der FBG Much im Jahr 2025.

Zusammengefasst betrug der Kassenbestand der FBG Much am 01.01.2025 102.193,44 € und zum 31.12.2025 94.187,61 €; also ein Verlust von 8.005,83 € ( dies ist hauptsächlich auf die erfolgte Rückzahlung wegen der Schlussrechnung für 2023 zurückzuführen ).

Nachfolgend werden die einzelnen Positionen vom Vorsitzenden vorgetragen.

Mitglied Willi Hoscheid weist darauf hin, dass der Eigenanteil der Mitglieder/innen für die im Jahr 2025 durchgeführte Lehrfahrt nicht auf der Präsentation der Einnahmenseite berücksichtigt wurde. Der Vorsitzende erläutert, dass diese Einnahme im Jahresabschluss entsprechend verbucht wurden, lediglich in der Präsentation nicht erwähnt wurde.

Rechnungsprüfer Peter Steimel bestätigt diese Aussage.

#### **TOP 5 – Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes**

Die Kassenprüfer, Herr Steimel und Herr Thomas, haben die Kasse geprüft. Herr Steimel bestätigt die ordnungsgemäße Kassenführung und erhebt hierzu kein Einwände. Zugleich beantragt er die Entlastung des Vorstandes. Diese wird von der Mitgliederversammlung einstimmig erteilt. (Anlage 2)

## **TOP 6 – Wahl der Kassenprüfer**

Der Vorsitzende erläutert, dass satzungsgemäß die Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden und dann ausscheiden. Da Herr Thomas zwei Jahre als Kassenprüfer tätig war und Herr Steimel 2025 als Kassenprüfer neu gewählt wurde, scheidet somit Herr Thomas als Kassenprüfer aus. Herr Büscher schlägt Herrn Hermann-Josef Büth als neuen Kassenprüfer vor. Weitere Vorschläge aus der Versammlung werden nicht gemacht. Herr Büth wird einstimmig von der Versammlung als neuer Kassenprüfer gewählt. Er nimmt die Wahl an.

## **TOP 7 – 2. Änderung der Satzung der FBG Much**

Der Vorsitzende erläutert die Gründe für die geplante Änderung des § 5 Absatz 3 der Satzung der FBG Much. Ziel ist, die Mitgliederlisten/Flächendaten der FBG Much zu pflegen und zu aktualisieren. Die FBG Overath hat einen automatisierten Datenabruf entwickelt, der die Aktualisierung der Katasteramtsdaten ermöglicht. Diesbezüglich ist die FBG Overath mit dem Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises im Austausch. Nach den Ausführungen von Herrn Reichert vom Landesbetrieb Wald und Holz werden ausschließlich die Waldflächen abgefragt und nicht der evtl. weitere Grund- und Immobilienbesitz des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin. Der Vorsitzende teilt mit, dass der automatisierte Datenabruf beim Katasteramt voraussichtlich erst 2027 möglich sein wird.

Vorteilhaft ist ein derartiger automatisierter Datenabruf über das Katasteramt auch für eine künftige Forsteinrichtung, wenn die FBG Much diese neu in Auftrag gegeben wird.

Anschließend wird die vorgeschlagene Satzungsänderung ( § 6a - Andienungspflicht ) diskutiert. Der Vorsitzende erläutert, dass gemäß dem Bundeswaldgesetz eine Satzung bestimmte Inhalte enthalten muss (z.B. die Pflicht der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen ). Die Andienungspflicht ist somit gesetzlich vorgeschrieben. Ausnahmen sind nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand der FBG Much möglich. Die in § 6a Abs. 5 des Satzungsänderungsentwurf genannten Sanktionen werden in der Versammlung beanstandet. Der Vorsitzende weist insofern darauf hin, dass dem Vorstand diesbezüglich ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, so dass solche Sanktionen im Regelfall nicht relevant sein werden.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das sind bei 42 stimmberechtigten Mitgliedern 28 Stimmen. Mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich, unter Einhaltung der 2/3-Mehrheit, die Satzungsänderung in der Fassung der **Anlage 3** .

## **TOP 8 – Änderung der Gebührenordnung der FBG Much**

Der Vorsitzende Herr Büscher erläutert die geplante Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much:

Die Förderhöchstgrenze in Euro/ha ( bisher max. 45 Min./ha/Jahr ) wurde abgesenkt. Ausserdem wurde die Geschäftsführungsförderung herabgesetzt. Auch die Förderung der Forsteinrichtung wurde auf 45 Euro/ha gedeckelt.

Herr Büscher informiert die Mitgliederversammlung, dass aufgrund der Änderungen und insbesondere der Erhöhungen der Stundensätze für den Landesbetrieb Wald und Holz mit dem aktuellen Beitragssatz von 10,00 €/ha der Wirtschaftsplan nicht ausgeglichen werden kann. Verschiedene Berechnungsmodelle werden präsentiert. Erst bei einem Beitragssatz von 20,00 €/ha sei ein positives Wirtschaftsergebnis erreichbar. Die Geschäftsführerin Frau Abraham teilt mit, dass andere von ihr betreuten FBGen bereits einen Beitragssatz von 20,00 € oder sogar höher haben.

In diesem Zusammenhang zählt Herr Büscher auch die Vorteile einer Mitgliedschaft bei der FBG Much auf: z.B Haftpflicht- und Waldbrandversicherung, Beratung, Pflanzenbeschaffung, Förderanträge, Holzverkauf, Lehrfahrten, Motorsägenkurs.

Allein die Kosten für privat abgeschlossene Versicherungen wären für Waldbesitzer/innen erheblich teurer. Ein Vergleichsangebot bei der Provinzial Versicherung für Haftpflicht- und Waldbrandversicherung sei deutlich höher ausgefallen. Zwar sei die geplante Erhöhung des Beitragssatzes auf 20,00 €/ha erheblich. Man müsse jedoch zugleich das Gesamtpaket der von der FBG Much damit angebotenen Leistungen im Blick haben, die mit diesem Beitragssatz abgegolten werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich, bei wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen, den Beitragssatz ab dem Wirtschaftsjahr 2026 je ha Fläche und Jahr auf 20,00 € festzusetzen. Die Position „Gebühr für Förderanträge: 30 Euro je Antrag“, wird gestrichen.

**(Anlage 4).**

## **TOP 9 – Tätigkeitsbericht Regionalforstamt für das Jahr 2025**

Herr Reichert vom Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft in Eitorf stellt sich zunächst vor. Er ist seit 01.09.2025 Leiter des dortigen Regionalforstamtes und Nachfolger von Herrn Fillmann. Er bedankt sich bei der FBG Much, dass der Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz verlängert wurde.

Anschließend berichtet der Revierförster Herr Fobbe, dass ca. 4 ha Waldfläche wiederbewaldet ( in 17 Einzelmaßnahmen ) wurden. Ferner wurden auf 6 ha Waldfläche Jungwaldpflege durchgeführt sowie 500 Meter Waldwege saniert. Herr Fobbe teilt mit, dass die Auszahlung der Fördergelder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ( ca. 10 Monate später ) erfolgte.

1.800 Festmeter (fm) Holz wurde eingeschlagen, davon 300 fm Laubholz ( insbesondere auf der Fläche des Mucher Trimm-Dich-Pfades sowie auf einer Waldparzelle in Roßhohn).

Herr Fobbe weist darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Holzpreise für Laubholz ( Buche, Eiche, Brennholz ) die Situation für Waldbesitzer/innen günstig sei, Laubholz zu verkaufen ( selbst bei Unternehmerkosten von ca. 40,00 € ). Bei Interesse sollte dies vorab mit Herrn Fobbe abgestimmt werden.

Die Kosten für die Pflege eines Jungwaldbestandes betragen zwischen 700,00 – 1.000,00 €/ha.

Herr Fobbe berichtet, dass er zusammen mit Kollegen für 5 Klassen eines 5. Schuljahres einen mehrstündigen Waldinformationstag mit mehreren Stationen auf dem Waldlehrpfad in Much-Berzbach/Vogelsangen durchführte, der großen Anklang bei den Schülern fand. Herr Fobbe regt

an, eine derartige Veranstaltung für Schulklassen erneut anzubieten.

Nach den Ausführungen von Herr Reichert beträgt der Fördertopf von Land NRW/Bund 15 Mio. Euro; aber es ist das sog. Windhundprinzip zu berücksichtigen. Herr Reichert informiert ferner über die Fördermöglichkeiten: Bestandsbegründung ( Voraussetzung: 50 % Laubholzanteil) , Bestandspflege-Förderung ( Vorgabe: 50 % Laubholzanteil ), Biotop-Habitatförderung ( d.h., Bäume können dauerhaft nicht genutzt oder wirtschaftlich verwertet werden und sollen deshalb nicht gefällt werden; Förderung: 400,00 € pro Baum).

#### **TOP 10 – Zweitägige Lehrfahrt 2026**

Der Vorsitzende informiert die Mitgliederversammlung über die Einzelheiten der am 8./9. Oktober 2026 geplanten zweitägigen Lehrfahrt nach Bernkastel-Kues. Ein Programmpunkt ist u.a. auf der Hinfahrt eine Besichtigung des Holzwerkes van Roje. Der Eigenanteil pro Person beträgt 150,00 €. Darin enthalten sind Busfahrt, Übernachtung mit Frühstück, Essen ). Ausschließlich die Getränkekosten sind von den Teilnehmern/innen selbst zu tragen. Der Ausschreibungstext für die Lehrfahrt ist als **Anlage 5** beigelegt.

#### **TOP 11 – Verschiedenes**

Frau Leppes referiert zum Thema „Pilze züchten auf Baumstämmen,, und präsentiert der Versammlung einen Baumstamm ( 1 Meter ) mit Pilzbewuchs. Die Pilze sind essbar. Einzelheiten zu diesem Thema sind in YouTube-Videos zu erfahren.

Literaturhinweise zu diesem Thema:

Einfach Pilze anbauen ...von Sylvia Hutter; ISBN 978-3-947021-10-9

Pilze selbst anbauen .... von Krämer und Englbrech; ISBN 978-3-8001-0393-5

Much, den 23.05.2026



Norbert Büscher  
Vorsitzender FBG Much

gez.  
Achim Schuster  
Protokollführer



Anlage 1



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

# Mitgliederversammlung 2026

20.05.2026, Fit-Hotel





Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## Tagesordnung

- TOP 1 - Begrüßung
- TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025
- TOP 4 - Jahresabschluss 2025
- TOP 5 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 - Wahl der Kassenprüfer
- TOP 7 - 2. Änderung der Satzung der FBG Much
- TOP 8 - Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much
- TOP 9 - Tätigkeitsbericht Regionalforstamt für das Jahr 2025
- TOP 10 - Zweitägige Lehrfahrt 2026
- TOP 11a - Pilzzucht auf Holzstämmen
- TOP 11 - Verschiedenes



## ► TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, 19. KW 2026
- Veröffentlichung Homepage FBG Much
- Einladung per Email, sofern die Mailadresse vorlag

### Einladung zur Mitglieder- versammlung der Forstbe- triebsgemeinschaft Much

Mittwoch, 20.05.2026, um 19.00 Uhr,  
Hotel Fit, Berghausen 30, 53804 Much

#### Tagesordnung

- TOP 1 - Begrüßung
- TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025
- TOP 4 - Jahresabschluss 2025 - Bericht Steuerbüro Parta
- TOP 5 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 - Wahl der Kassenprüfer
- TOP 7 - 2. Änderung der Satzung der FBG Much
- TOP 8 - Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much
- TOP 9 - Tätigkeitsbericht Regionalforstamt für das Jahr 2025
- TOP 10 - Zweitägige Lehrfahrt 2026
- TOP 11 - Verschiedenes

Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Im Anschluss an die Sitzung wird ein Imbiss gereicht. Die Getränke und der Imbiss werden von der FBG Much übernommen.

Der Vorstand freut sich über zahlreiche Teilnahme.

Much, den 22.04.2026

Norbert Büscher

1. Vorsitzender FBG Much

Anzeige



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

- ▶ **TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025**
  
- ▶ **Aufwand in der Geschäftsstelle**
  - ▶ 256 Kontobewegungen
  - ▶ 140 Eingangsbuchungen mit einer Summe von 150.810,46 Euro
  - ▶ 116 Ausgangsbuchungen mit einer Summe von 158.408,44 Euro
  
- ▶ **Holzverkauf in Much**
  - ▶ In 2025: 24 Holzverkäufe mit einem Erlös von 83.715,09 € Erlös (-80.477,31 € Auszahlung an Mitglieder, 2.977,10 € FBG-Anteil)



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

- ▶ **TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025**
- ▶ **Finanzielle Förderung der Geschäftsstelle durch das Land NRW**
  - ▶ 3,50 Euro/ha Betriebsfläche = 4.202,90 Euro
- ▶ **Direkte Förderung der FBG durch das Land NRW**
  - ▶ Neuer Vertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz
  - ▶ In 2025: 22.010,84 € (davon 10.000 € vorzeitiger Mittelabruf - Rückzahlung Schlussabrechnung 2023 8.836,59 €)
  - ▶ RN Beförderung Forstamt 20.878,18 €
  - ▶ Forstliche Förderung: 2.000,00 € anteilig an 1 Waldbesitzer
- ▶ **Künftige Preisgestaltung**
  - ▶ Ziel: Liquidität der FBG erhalten
  - ▶ Erhöhung der Beiträge ab 2026 (Begründung wird unter dem jeweiligen TO-Punkt gegeben)



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

- ▶ **TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025**
- ▶ **Aktuelle Größe - Mitglieder FBG**
  - ▶ 1.216 ha Wald
  - ▶ 528 Mitglieder (8 Zugänge, 8 Abgänge, Flächen in der FBG Much verblieben)
- ▶ **Aktionen der FBG Much**
  - ▶ Pflanzenbeschaffung
  - ▶ Brennholzverkauf über die FBG möglich
  - ▶ Schutzmaterialien (Wuchshüllen und Stäbe) vorrätig, Verkauf zum Einkaufspreis
  - ▶ Motorsägenkurs
  - ▶ Website wird regelmäßig aktualisiert
  - ▶ Emailverteiler und Mitteilungsblatt



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

- ▶ **TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025**
- ▶ **Lehrfahrt 12.09.2025 nach Lichtenau**





Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025

### Herausforderungen für die Zukunft

#### **Holzeinschlag in Wäldern sinkt drastisch**

Seit Jahren wird immer weniger Holz aus heimischen Wäldern geholt – vor allem, weil ein Großteil kranker und geschädigter Bäume bereits gefällt worden ist. Aber: Waldbauern bekommen für Nadelrundholz so hohe Erlöse wie nie zuvor



#### **Heimischer Wald im Wandel**

Der Wald der Zukunft in NRW wird nach der Einschätzung von Meteorologen damit leben müssen, dass es eine Regen- und eine Trockenzeit gibt





Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025

### Forstliche Förderung in 2026

- Zentrales Instrument zur Unterstützung der Waldbauern
- 15 Mio. aus Bundes- und Landesmitteln
- **Schwerpunktmäßig**
  - Wiederbewaldung
  - Waldumbau
  - Jungbestandspflege
  - Initialbegründung



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 3 - Bericht des Vorstandes für das Jahr 2025

### Forstliche Förderung in 2026

- Richtlinienänderung - Förderung übersichtlicher und gebündelt
- Fördersätze wurden an gestiegene Kosten angepasst
- Bagatellgrenze 2.500 Euro für private Antragsteller
- Digitale Antragstellung
- Eigene Anträge, Unterstützung durch FBG, Sammelanträge



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ▣ **TOP 4 – Jahresabschluss 2025**

**PARTA**   
S T E U E R B E R A T U N G 

## TOP 4 – Jahresabschluss 2025

Forstbetriebsgemeinschaft Much  
 Holunderweg 13  
 51491 Overath



	01.01.2025		31.12.2025
Anfangsbestand Bank	90.681,89 €	Endbestand Bank	83.083,91 €
	20.000,00 €		20.000,00 €
- Verbindlichkeiten	- 9.309,53 €	- Verbindlichkeiten	- 11.724,39 €
+ Forderungen	821,08 €	+ Forderungen	2.068,09 €
		+ Bestände	760,00 €
<b>bereinigtes Kapital</b>	<b>102.193,44 €</b>	<b>bereinigtes Kapital</b>	<b>94.187,61 €</b>
*(abzgl. Verb./Forderung)			
<b>= Differenz/Verlust</b>	<b>-</b>		<b>8.005,83 €</b>

## TOP 4 – Jahresabschluss 2025

Forstbetriebsgemeinschaft Much  
Holunderweg 13  
51491 Overath

**PARTA**  
S T E U E R B E R A T U N G

### Gesamtübersicht

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

#### Errechnung der Eigenkapitalveränderung

Unternehmensaufwand	-127.928,62 EUR	
Unternehmensertrag	<u>119.922,79 EUR</u>	
		<b>-8.005,83 EUR Verlust des Unternehmens</b>
		<b>0,00 EUR Privater Kapitalzufluss</b>
		<b>-8.005,83 EUR Eigenkapitalabnahme</b>

		Zu- oder Abnahme	Stand am: 31.12.2025
Diese Eigenkapitalabnahme wirkte sich folgendermaßen aus:			
Bestands- und Vorratsvermögen	Erhöhung um	760,00 EUR	auf 760,00 EUR
Finanzvermögen	Minderung um	-6.350,97 EUR	auf 105.152,00 EUR
Rechnungsabgrenzung u. sonst.	Minderung um	0,00 EUR	auf -600,00 EUR
Fremdkapital	Erhöhung um	-2.414,86 EUR	auf -11.724,39 EUR
<b>Eigenkapital</b>	<b>Minderung um</b>	<b>-8.005,83 EUR</b>	<b>auf 93.587,61 EUR</b>



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ▣ TOP 4 – Jahresabschluss 2025

### ▣ Auszug aus G+V

Forstbetriebsgemeinschaft Much  
Holunderweg 13  
51491 Overath

**PARTA**  
S T E U E R B E R A T U N G

	2025	2024	2023
Zukauf Handelsmaterial	2.314,55 €	1.666,00 €	1.375,00 €
Aufwandsentschädigungen	9.306,55 €	7.960,00 €	6.000,00 €
Berufsgenossenschaft	93,54 €	91,05 €	94,75 €
Kapitalertragsteuern	43,06 €	62,50 €	25,64 €
Gebühren	243,24 €	248,46 €	188,73 €
Buchführung+Beratung	2.090,17 €	2.573,00 €	2.350,00 €
Homepage+Internet	764,88 €	1.200,64 €	826,06 €
Büromaterial+Porto	47,47 €	1.263,83 €	648,00 €
allg. Aufwand	2.622,39 €	5.027,78 €	1.860,34 €
Aus- & Fortbildung	7.820,00 €		
<b>Versicherungen</b>	<b>1.145,27 €</b>	<b>2.452,94 €</b>	<b>2.490,68 €</b>
<b>Waldbauernverband</b>	<b>1.396,58 €</b>	<b>1.095,89 €</b>	
<b>PEFC</b>	<b>228,88 €</b>	<b>339,60 €</b>	
<b>Gebühr Landesbetrieb</b>	<b>16.728,32 €</b>	<b>15.770,45 €</b>	
Miete Arbeitszimmer		360,00 €	720,00 €



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ▣ **TOP 4 – Jahresabschluss 2025**

### ▣ **Auszug aus G+V**

Forstbetriebsgemeinschaft Much  
Holunderweg 13  
51491 Overath



	2025	2024	2023
Ertrag Handelsware	2.903,00 €	904,00 €	
3% Verwaltungskosten FBG	1.932,65 €	3.669,90 €	2.690,58 €
Mitgliedsbeiträge	13.880,00 €	14.797,96 €	14.003,27 €
Zinsen	163,28 €	263,37 €	97,22 €



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

### ► TOP 5 - Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands

Forstbetriebsgemeinschaft Much  
Holunderweg 13  
51491 Overath



	01.01.2025		31.12.2025
Anfangsbestand Bank	90.681,89 €	Endbestand Bank	83.083,91 €
	20.000,00 €		20.000,00 €
- Verbindlichkeiten	- 9.309,53 €	- Verbindlichkeiten	- 11.724,39 €
+ Forderungen	821,08 €	+ Forderungen	2.068,09 €
		+ Bestände	760,00 €
<b>bereinigtes Kapital</b>	<b>102.193,44 €</b>	<b>bereinigtes Kapital</b>	<b>94.187,61 €</b>
*(abzgl. Verb./Forderung)			
<b>= Differenz/Verlust</b>	<b>-</b>	<b>8.005,83 €</b>	

(Steinert)

Kassenprüfer

Kassenprüfer



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 6 - Wahl der Kassenprüfer

### § 8

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

.....

6. die Wahl der Rechnungsprüfer sowie eines Ersatzprüfers, der bei Bedarf eingesetzt werden kann. Die Rechnungsprüfer werden für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt, ein Rechnungsprüfer **soll** jährlich wechseln. In 2025 wurde Herr Peter Steimel erstmalig zum Kassenprüfer gewählt.

**Herr Sören Thomas scheidet als Kassenprüfer aus. Der Vorstand schlägt Ihnen Herrn Hermann-Josef Büth vor.**



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 7 - 2. Änderung der Satzung der FBG Much

### Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der beigefügten Fassung der **Anlage 1**.

### Sachverhalt:

- Grundlage für die digitale Pflege der Mitgliederdaten über einen Abgleich mit dem Katasteramt
- Andienungspflicht Holzverkauf (Ausnahmen sind im Satzungsentwurf vorgesehen)



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

##### **Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

*Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.*

*Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.*

### **§ 6**

#### **Pflichten der Mitglieder**

*§ 6 Abs. 1, Buchstabe e) wird gestrichen und durch einen zusätzlichen Paragraphen „6 a“ ersetzt.*



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

### § 6a

#### **Andienungspflicht**

*(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliches zur Veräußerung bestimmtes Holz rechtzeitig vor Abschluss eines Kaufvertrags der Forstbetriebsgemeinschaft zur Verkaufsvermittlung anzubieten (Andienungspflicht).*

*(2) Das Holz, welches die Mitglieder selbst auszeichnen und für den privaten Eigenverbrauch einschlagen (insbesondere Brennholz, Bauholz....) muss nicht gemäß § 6a Abs. 1 angedient werden.*

*(3) Eine Eigenvermarktung durch die Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Vorstand durch Beschluss abstrakt oder auf vorherigen schriftlichen Antrag im Einzelfall eine ausdrückliche Befreiung ganz oder teilweise erteilt. Ohne eine solche Befreiung erstreckt sich die Andienungspflicht auf die gesamte zur Veräußerung bestimmte Holzmenge. Der Antrag ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu stellen, so dass dem Vorstand eine ordentliche Prüfung der Umstände möglich ist. Als Kriterien kommen insbesondere in Betracht:*

*eine nur geringfügige Holzmenge oder Brennholz,*

*der Nachweis eines besonderen wirtschaftlichen Interesses des Mitglieds (z. B. bereits bestehende langfristige Abnahmeverträge),*

*besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände (z.B. kurzfristiger*

*Liquiditätsbedarf) oder*

*Fälle, in denen eine Vermarktung über die Forstbetriebsgemeinschaft im Einzelfall wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.*



## Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

### **§ 6a** **Andienungspflicht**

*(4) Die Forstbetriebsgemeinschaft nimmt die Vermarktung als Vermittlerin wahr. Die Andienungspflicht begründet keinen Anspruch des Mitglieds auf Ankauf des Holzes durch die Forstbetriebsgemeinschaft. Die Forstbetriebsgemeinschaft schuldet eine ordnungsgemäße Vermarktungsbemühung, nicht jedoch den Abschluss eines Kaufvertrages oder die Übernahme des Absatz- oder Preisrisikos.*

*(5) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Andienungspflicht, begründet dies eine unmittelbare Verletzung der satzungsgemäßen Mitgliedschaftspflichten. In einem solchen Fall können die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungsmittel, Vertragsstrafen, und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung von Verhältnismäßigkeit und Anhörungsrecht angewendet werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere Schadensersatzansprüche, sofern ein kausaler, nachweisbarer Schaden entstanden ist (z. B. entgangenes Holzvermittlungsentgelt, nicht geförderter Anteil an Beförderungsdienstleistungen oder sonstige Mehrbelastungen).*



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 8 - Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Beitragssatz ab dem Wirtschaftsjahr 2026 je ha Fläche und Jahr auf 20 Euro festzusetzen.

### **Sachverhalt:**

- Stundensätze Wald- und Holz erhöht
- Förderhöchstgrenzen
- Keine Förderung der Mehrwertsteuer
- Herabsetzung Förderung Geschäftsstellen
- Deckelung Förderung Forsteinrichtung



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

## ► TOP 8 - Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der FBG Much

### **Vorteile Mitgliedschaft in der FBG Much**

- Haftpflicht- und Waldbrandversicherung
- Beratung
- Pflanzenbeschaffung
- Förderanträge
- Holzverkauf
- Lehrfahrten
- Motorsägenkurse
- Informationen des Waldbauernverbandes

**!!! Versicherung über FBG ist erheblich günstiger als Abschluss eigener Verträge !!!**



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

► **TOP 9 - Tätigkeitsbericht Regionalforstamt 2025/26**

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen





Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

► **TOP 10 - 2-tägige Lehrfahrt 2026**



Besichtigung Werk



Bernkastel-Kues



Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

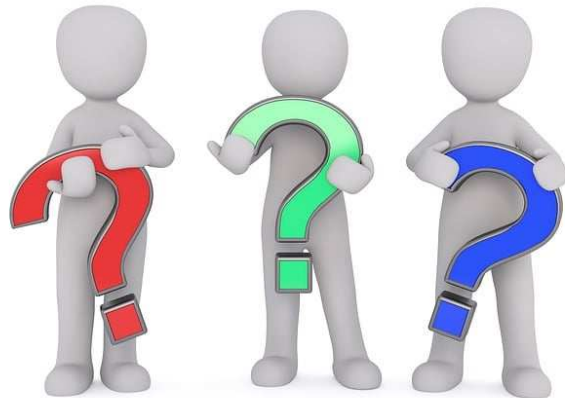
- ▶ **TOP 11a - Kurzvortrag Frau Legges  
Pilzzucht auf Holzstämmen**





Forstbetriebsgemeinschaft **Much**

► **TOP 11 - Verschiedenes**



### **Bericht über die Kassenprüfung bei der Forstbetriebsgemeinschaft Much (FBG)**

Die Kasse wurde am 09.04.2026 von Sören Thomas und Peter Steimel in Lindlar, in den Räumlichkeiten der Steuerberatungsgesellschaft Parta geprüft.

Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2025 erfolgte anhand der vorgelegten Buchungsunterlagen, bestehend aus den Erfolgs- und Finanzkonten (Aufwandskonten), der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz.

Auskünfte zu den Geschäftsvorgängen und sich daraus ergebende Fragen wurden von der Mitarbeiterin der Parta, Frau Holtwick erteilt und vollständig beantwortet.

Lt. Aussagen von Frau Holtwick und wie aus den vorgelegten Buchungsunterlagen ersichtlich war, wurden im Prüfungszeitraum alle Geschäftsvorgänge der FBG über das Giro-Konto bei der VR Bank Bonn Rhein-Sieg e. G. abgewickelt.

Neben dem Giro- Konto wird bei der VR Bank Bonn Rhein-Sieg e. G. noch ein Tagesgeldkonto (Flexgeld) geführt.

Die lt. Kontoauszug der Bank ausgewiesenen Ist-Bestände bzw. Salden zum 31.12.2025, stimmten mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen überein.

Die erfassten Geschäftsvorgänge waren schlüssig und anhand der Buchungen leicht nachvollziehbar.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Kassenprüfer:

Sören Thomas

Peter Steimel

# Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Much

## Anlage 3

### § 1

#### **Name und Sitz**

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen: „Forstbetriebsgemeinschaft Much“ Sie hat ihren Sitz in: 53804 Much, Rhein-Sieg-Kreis. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 02.05.1975, BGB1. I 1975 S. 1037, in der jeweils geltenden Fassung) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;(Planungen für die Bereiche: Wirtschaftsplanung; Biologische u. Technische Produktion sowie Förderung der Biodiversität)
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;(Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion)
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschutzes; (Planungen und Durchführungen im Bereich der V Produktion)
4. Veranlassung des Bau und Unterhaltung von Wegen; (Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)
5. Veranlassung Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; (Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)
6. Veranlassung Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen. (Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### § 4

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

(3) Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages oder bei Zahlungsver säumnis sonstiger Gelder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ausgeschlossen werden.

(5) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, und die Pläne für Einzelaufgaben einzusehen,
- e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

(3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,

d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,  
e) Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorangegangener Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

## **§ 6a**

### **Andienungspflicht**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliches zur Veräußerung bestimmtes Holz rechtzeitig vor Abschluss eines Kaufvertrags der Forstbetriebsgemeinschaft zur Verkaufsvermittlung anzubieten (Andienungspflicht).

(2) Das Holz, welches die Mitglieder selbst auszeichnen und für den privaten Eigenverbrauch einschlagen (insbesondere Brennholz, Bauholz...) muss nicht gemäß § 6a Abs. 1 angedient werden.

(3) Eine Eigenvermarktung durch die Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Vorstand durch Beschluss abstrakt oder auf vorherigen schriftlichen Antrag im Einzelfall eine ausdrückliche Befreiung ganz oder teilweise erteilt. Ohne eine solche Befreiung erstreckt sich die Andienungspflicht auf die gesamte zur Veräußerung bestimmte Holzmenge. Der Antrag ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu stellen, so dass dem Vorstand eine ordentliche Prüfung der Umstände möglich ist. Als Kriterien kommen insbesondere in Betracht:

- eine nur geringfügige Holzmenge oder Brennholz,
- der Nachweis eines besonderen wirtschaftlichen Interesses des Mitglieds (z. B. bereits bestehende langfristige Abnahmeverträge),
- besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände (z.B. kurzfristiger
- Liquiditätsbedarf) oder
- Fälle, in denen eine Vermarktung über die Forstbetriebsgemeinschaft im Einzelfall wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.

(4) Die Forstbetriebsgemeinschaft nimmt die Vermarktung als Vermittlerin wahr. Die Andienungspflicht begründet keinen Anspruch des Mitglieds auf Ankauf des Holzes durch die Forstbetriebsgemeinschaft. Die Forstbetriebsgemeinschaft schuldet eine ordnungsgemäße Vermarktungsbemühung, nicht jedoch den Abschluss eines Kaufvertrages oder die Übernahme des Absatz- oder Preisrisikos.

(5) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Andienungspflicht, begründet dies eine unmittelbare Verletzung der satzungsgemäßen Mitgliedschaftspflichten. In einem solchen Fall können die in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungsmittel, Vertragsstrafen, und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung von Verhältnismäßigkeit und Anhörungsrecht angewendet werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere Schadensersatzansprüche, sofern ein kausaler, nachweisbarer Schaden entstanden ist (z. B. entgangenes Holzvermittlungsentgelt, nicht geförderter Anteil an Beförderungsdienstleistungen oder sonstige Mehrbelastungen).

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen (z. B. welche der anfallenden Holzsortimente zusammengefasst angeboten und verkauft werden sollen),
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer sowie eines Ersatzprüfers, der bei Bedarf eingesetzt werden kann. Die Rechnungsprüfer werden für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt, ein Rechnungsprüfer soll jährlich wechseln.
7. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
11. den Ausschluss von Mitgliedern,
12. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, wenn die Umstände dies verlangen.

Ein Anspruch einzelner Mitglieder auf die Durchführung in einer bestimmten Form besteht nicht. Über die Form der Durchführung bestimmt der Vorsitzende. Er teilt sie bei der Einberufung mit.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg oder über das örtliche amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Much. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als drei Stimmen in die Versammlung einbringen.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

## **§ 11**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern. Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft (Ortsvertrauensleute) zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (Textform, einschließlich nicht besonders verschlüsselter E-Mail). Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung ist auch schriftlich oder in Textform zulässig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name der Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
3. Beschluss über Aufnahmeanträge,
4. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
5. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13),
2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung**

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer/In übergeben. Die Führung der laufenden Geschäfte kann in einer vom Vorstand zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung geregelt werden. Die Führung der Geschäfte erfolgt nach Maßgaben der Geschäftsordnung und des Vorstandes.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer/In ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

## **§ 14**

### **Kostenerstattung**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

(2) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

## **§ 15**

### **Finanzierung der Aufgaben**

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

(2) Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Rechnungslegung, Entlastung**

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des

zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

## § 19

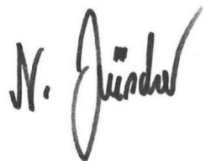
### Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

(3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2020 in Much beschlossen.



Norbert Büscher  
(Vorsitzender)

**\*in der Fassung der 1. Änderungssatzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 5.5.2025 und 2. Änderungssatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.5.2026**

# Beitrags- und Gebührenordnung

## Anlage 4

Gültig ab 01.01.2026

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.  | <u>Beratung:</u>                           | kostenfrei   |
| 2.  | <u>Waldbrand-/Haftpflichtversicherung:</u> | kostenfrei   |
| 3.  | <u>Verwaltungskosten Holzverkauf:</u>      | 3 % vom Holzerlös  |
| 4.  | <u>Mitgliedsbeitrag:</u>                   | 20,00 Euro pro Jahr und<br>angefangenen Hektar<br>Waldfläche |
| 5.  | <u>Sonstiges:</u>                          |  |
| 5.1 | Erstellen von Schriftstücken               | 10,00 Euro   |
| 5.2 | Änderung von Rechnungen                    | 5,00 Euro  |
| 5.3 | Mahngebühren                               | 5,00 Euro  |

*(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 20.05.2026)*

## Anlage 5

### Einladung zur Lehrfahrt 2026 der Forstbetriebsgemeinschaft Much

Sehr geehrte Mitglieder der FBG Much,

auch im Jahr 2026 möchten wir Sie herzlich zu unserer traditionellen Lehrfahrt einladen. Die Fahrt findet am **8. und 9. Oktober 2026** statt und bietet wieder ein abwechslungsreiches Programm mit interessanten Einblicken in die Holzverarbeitung sowie geselligem Beisammensein in einer der schönsten Weinregionen Deutschlands.

**Abfahrt: 7:15 Uhr** ab Schulzentrum Much, Fritz-Wilhelm-Straße

#### Programmablauf

##### Donnerstag, 8. Oktober 2026

- **Frühstück am Bus** während der Anreise
- **9:00–12:30 Uhr:** Besichtigung des **Holzwerks van Roje** in Oberhonnefeld (Nähe A3) *Hinweis: Bitte festes Schuhwerk tragen.*
- Weiterfahrt nach **Bernkastel-Kues**
- Besichtigung der historischen Altstadt mit der **Panoramabahn**
- Anschließend **Weinkellereibesichtigung** mit Verkostung und Weinprobe
- Gemeinsames Abendessen und gemütlicher Ausklang

##### Freitag, 9. Oktober 2026

- **10:00 Uhr:** Zweistündige **Schiffahrt auf der Mosel** nach Traben-Trarbach und zurück
- Gemeinsames Mittagessen
- Rückfahrt nach Much

#### Kosten & Anmeldung

Die **FBG Much übernimmt** die Kosten für:

- Busfahrt
- Hotelübernachtung
- Ausflüge
- Frühstück und Getränke im Bus

Für die Teilnehmer verbleiben lediglich die **Getränkemarken in den Lokalen**.

Der **Eigenanteil beträgt 150 € pro Person** und ist **nach Anmeldung per Email: [post@fbgmuch.de](mailto:post@fbgmuch.de)** oder **telefonisch in der Geschäftsstelle: 02206 9511079** auf das **Konto der FBG Much: VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG - IBAN: DE15 3706 9520 6001 5930 11** zu überweisen. **Spätester Anmeldetermin: 15.7.2026**

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und zwei informative, gesellige Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Norbert Büscher, Vorsitzender